



24.6.2010

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1440/2009, eingereicht von Hans-Jörg Messerschmidt, deutscher Staatsangehörigkeit, zur Ablehnung der Familienzusammenführung zwischen der russischstämmigen Frau des Petenten und ihrem in Russland lebenden Sohn aus erster Ehe durch die deutschen Behörden

1. Zusammenfassung der Petition

2008 heiratete der Petent eine russische Staatsangehörige, die einen 18-jährigen Sohn aus erster Ehe hat. Dieser Sohn lebt in Nowosibirsk und hat im Sommer 2009 dort seine gymnasiale Ausbildung abgeschlossen. Der Petent und seine Frau haben vergeblich eine Familienzusammenführung beantragt, wobei die deutschen Behörden ihre Ablehnung damit begründen, dass der Sohn nicht über die erforderlichen Deutschkenntnisse verfügt. Dagegen erhebt der Petent Einspruch, und da er der Ansicht ist, dass im vorliegenden Fall schwerwiegende Verwaltungsfehler begangen wurden, ersucht er das Europäische Parlament, sich der Sache anzunehmen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 14. Januar 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Juni 2010

Der Petent ist als deutscher Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland mit einer russischen Staatsbürgerin verheiratet. Der minderjährige Sohn seiner Gattin, der ebenfalls ein russischer Staatsbürger ist, beantragte ein Langzeitvisum, um zu seiner Mutter in Deutschland zu ziehen, welches mit der Begründung abgelehnt wurde, seine Deutschkenntnisse seien unzureichend. Diese Sprachanforderung ist nach Auffassung des Petenten unverhältnismäßig und steht daher nicht im Einklang mit der EU-Richtlinie über Familienzusammenführung.

Gemäß dem Gemeinschaftsrecht sind die Bestimmungen zur Familienzusammenführung in der Richtlinie 2003/86/EG¹ und in der Richtlinie 2004/38/EG² dargelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 3 der (letztgenannten) Richtlinie findet die Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung keine Anwendung auf Familienangehörige von EU-Bürgern.

Wie es in Artikel 3 Absatz 1 heißt, gilt die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nur für einen Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.

EU-Bürger, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, sind nicht berechtigt, die Rechte in Anspruch nehmen, die jenen Unionsbürgern gewährt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben. Da anwendbares Gemeinschaftsrecht fehlt, bleibt es allein den deutschen Behörden überlassen, Vorschriften festzulegen, die das Recht von Familienangehörigen aus Drittländern regeln, den eigenen Staatsangehörigen nachzuziehen bzw. sie zu begleiten.

¹ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

² Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.